

3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Zarnewanz

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Mai 2024 (GVOBl. M-V 2024, S. 270) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 10.06.2026 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

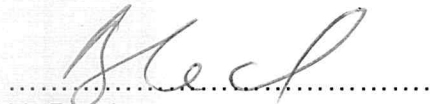
§ 1 Änderungen

- 1) § 2 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die Gemeinde Zarnewanz besteht aus den Ortsteilen Zarnewanz und Stormstorf. Die räumliche Abgrenzung eines jeden Ortsteiles auf Grundlage des Liegenschaftskatasters ist in Anlage 1 dokumentiert. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Hauptsatzung.“
- 2) In § 5 Abs. 2 werden nach dem Wort „gewählt“ die Worte „oder benannt“ ergänzt
- 3) In § 6 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Entscheidungen“ die Worte „nach § 22 Abs. 4 und 4a KV M-V“ ergänzt
- 4) In § 6 Abs. 1 Nr. 2 wird „10 % der betreffenden Haushaltsstelle, jedoch“ gestrichen und nach „250,- €“ um „je Produktsachkonto“ ergänzt sowie nach „500,- €“ „je Ausgabenfall“ gestrichen und durch „je Produktsachkonto“ ersetzt
- 5) In § 6 Abs. 5 wird die Währungsangabe „100 Euro“ durch „100,- €“ ersetzt
- 6) In § 8 Abs. 1 werden die Worte „soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt,“ gestrichen
- 7) In § 8 Abs. 3 Satz 1 werden nach dem Wort: „erfolgen“ die Wörter „zusätzlich zur Bekanntmachung nach Abs. 1“
- 8) § 8 Abs. 8 wird wie folgt neu gefasst: „Bekanntmachungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung erfolgen im Internet unter www.stadt-tessin.de/buergerinfo. Hierfür ist die in der Geschäftsordnung festgelegte Frist maßgebend.
- 9) § 8 Abs. 9 wird wie folgt neu gefasst: „Die Niederschriften über den öffentlichen Teil der Gemeindevertretersitzungen sind nach Freigabe durch den Bürgermeister und einem Stellvertreter über die in Abs. 1 genannte Internetseite einzusehen.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Zarnewan, 07.07.2026



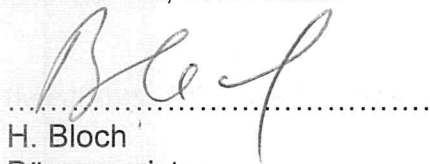
H. Bloch
Bürgermeister

Verfahrensvermerk

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde Zarnewan geltend gemacht wird.

Zarnewan, 07.07.2026



H. Bloch
Bürgermeister

Anlage 1

Räumliche Abgrenzung der Ortsteile der Gemeinde Zarnewanz

Ortsteilname	Gemarkung	Flur	Flurstück
Zarnewanz	Zarnewanz	alle Fluren	alle Flurstücke
Stormstorf	Stormstorf	alle Fluren	alle Flurstücke